

Frau Oberbürgermeisterin
Henriette Reker

Herr Ausschussvorsitzender
Bernd Petelkau

Thomas Hegenbarth

Lisa Gerlach

Rathaus - Spanischer Bau

50667 Köln

Tel.: +49 (221) 221 - 25541

Mail: Thomas.Hegenbarth@stadt-koeln.de

Mail: Lisa.Gerlach@stadt-koeln.de

Eingang beim Büro der Oberbürgermeisterin: 07.11.2018

AN/1563/2018

Anfrage gem. § 4 der Geschäftsordnung des Rates

Gremium	Datum der Sitzung
Ausschuss Allgemeine Verwaltung und Rechtsfragen / Vergabe / Internationales	12.11.2018

Konzessionserteilung für Gaststätten und Außengastronomie

Sehr geehrte Frau Oberbürgermeisterin,
sehr geehrter Herr Ausschussvorsitzender,

die Antragsteller bitten Sie, folgende Anfrage auf die Tagesordnung der kommenden Sitzung des AVR zu setzen:

Laut Kölner Stadt-Anzeiger vom 28.10.2018 plant die Kölner Stadtverwaltung eine Gebührenerhöhung der Jahreserlaubnis für Außengastronomie auf öffentlichem Straßenland um zehn Prozent. In diesem Zusammenhang wurde über die Kritik der Kölner Gastronom*innen an der pauschalen Erhöhung berichtet. Gestritten wird auch über zu hohe Gebühren für die Erteilung einer Gaststättenkonzession (Schanklizenz) oder über Entscheidungen der Stadt zu Betriebszeiten. Stadtweit bekannt wurde die Posse um den Gastronomie-Betrieb „Johann Schäfer“. Dieser darf im Gegensatz zu umliegenden Gaststätten lediglich von 17:00 bis 22:00 Uhr öffnen.

Vor diesem Hintergrund fragen wir die Stadtverwaltung:

1. Auf welcher Rechts- und Berechnungsgrundlage beruhen die derzeitigen Gebühren und die geplante Gebührenerhöhung für die Erteilung einer Jahreserlaubnis für Außengastronomie im öffentlichen Straßenland?
2. Auf welcher Rechts- und Berechnungsgrundlage beruhen die Gebühren für die Erteilung einer Gaststättenkonzession (Schanklizenz), und unterscheidet die Kölner Stadtverwaltung wie in der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW) vorgesehen zwischen Gaststätten und Gaststätten in besonderem Umfang?

3. Auf welcher Rechts- und Berechnungsgrundlage beruhen Entscheidungen über Öffnungszeiten usw.?
4. Laut Europäischer Dienstleistungsrichtlinie ist nicht der wirtschaftliche Nutzwert der Konzession abzuschöpfen, sondern lediglich der Aufwand der Behörde zu taxieren. Sind die Kölner Gebührensätze konform mit der Europäischen Dienstleistungsrichtlinie, und wenn nicht: warum?

gez. Thomas Hegenbarth

gez. Lisa Hanna Gerlach